
Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin
Fachanwalt für Strafrecht

RAe Ulrich Dost-Roxin & Dr. Uwe Ewald, Kurfürstendamm 74a, 10709 Berlin

Staatsanwaltschaft Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

nur per Fax: 0371 / 453 - 4902

In Bürogemeinschaft mit:

Dr. Uwe Ewald
Rechtsanwalt, Kriminologe & Analyst

Oliver Marson
Fachanwalt für Strafrecht

Kurfürstendamm 74a
10709 Berlin

Tel.: 0 30/92 21 96 01
Fax: 0 30/93 62 24 96

Email:
info@dost-rechtsanwalt.de
Webseite:
www.dost-rechtsanwalt.de

USt.-IdNr. DE137151938 (Dost-Roxin)
USt.-IdNr. DE286045858 (Dr. Ewald)

Berlin, 8. Januar 2019
Unser Zeichen: 28/18 D01
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

D10/6-19

In dem Ermittlungsverfahren

./i. Herrn Yousif ... **u.a.**
- 210 Js 27835/18 -

beantragt der Unterzeichner die

unverzügliche Einstellung

des Ermittlungsverfahrens.

Begründung

Das Verfahren ist aus tatsächlichen Gründen gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Gegen Herrn A[REDACTED] an hat es schon zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens nicht einmal einen Anfangstatverdacht gegeben. Die Tatsache, dass er in der Tatnacht von Polizeibeamten in der Nähe des Tatortes weglaufend entdeckt und daraufhin festgenommen wurde, ist zunächst nicht zu beanstanden. Allerdings begründet ein „Weglaufen“ für sich allein genommen kein Anfangstatverdacht und schon gar kein dringenden Tatverdacht, der eine Festnahme oder den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen könnte.

Es gab zum Zeitpunkt der Beantragung des Haftbefehls der Staatsanwaltschaft eine entlastende Aussage eines Zeugen (AI N[REDACTED]), der eine Beteiligung des Herrn A[REDACTED] an einer vermeintlichen Tötungshandlung des Herrn Daniel H[REDACTED] ausschloss. Die Staatsanwaltschaft setzte sich darüber hinweg und beantragte aus Sicht des Unterzeichners dabei rechtsbeugend und freiheitsberaubend handelnd den Erlass des Haftbefehls beim Amtsgericht Chemnitz. Die Beweislage zur Begründung eines dringenden Tatverdachts zum Erlass eines Haftbefehls war „unter Null“. Die im Haftbefehlsantrag benannten Beweismittel waren im wahrsten Sinne des Wortes Fake-Beweise, da sie keine Beweise für eine Tatbeteiligung des Herrn A[REDACTED] lieferten. Das war für die Staatsanwaltschaft auch erkennbar. Sie beantragte dennoch rechtswidrig den Erlass eines Haftbefehls. Offensichtlich im blinden Gehorsam und ohne die Ermittlungsakte selbst studiert zu haben, so die Vermutung des Unterzeichners, unterschrieb der damals zuständige Untersuchungsrichter dem ihm vorgefertigten Haftbefehl. Das Verhalten des Haftrichters ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil Herr A[REDACTED] ihm gegenüber bei der Anhörung sich dahingehend einließ, abseits des eigentlichen Tatgeschehens gestanden zu haben. Seine Aussage korrespondierte mit der des Zeugen AI N[REDACTED].

Auch die Anklageschrift vom 21.12.2018 gegen Herrn Alaa Sh[REDACTED] be-
ruft sich im wesentlichen Ermittlungsergebnis auf den Zeugen Al N[REDACTED]
und legt dar, nach dessen Aussage habe Herr A[REDACTED] abseits des Tat-
geschehens gestanden. Eine Erkenntnis, die wohl kaum neu sein kann.
Darüber verfügte die Staatsanwaltschaft bereits am Tag des Antrags auf
Erlass des Haftbefehls.

Erst am 18.09.2018 konnte die Verteidigung die Aufhebung des Haftbe-
fehls erreichen. Damit verbrachte Herr A[REDACTED] ca. drei Wochen frei-
heitsberaubt und ohne jeden Rechtsgrund sein Leben in Untersu-
chungshaft.

Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen. An der Beweislage hat sich
seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens nichts geändert. Es gab weder
zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens noch zum Zeit-
punkt des Abschlusses der Ermittlungen jemals nur den geringsten Tat-
verdacht gegen Herrn A[REDACTED], so dass das Ermittlungsverfahren ein-
zustellen ist.

**Der Übersendung des Einstellungsbescheids zu Händen des Verteidi-
gers (!) wird unverzüglich entgegengesehen.**

Ulrich Dost-Roxin
Fachanwalt für Strafrecht